



# Beitragsordnung

Bitkom

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekom-  
munikation und neue Medien e.V.

In der Fassung vom 26. Juni 2018

**bitkom**

## I. Bitkom Mitgliedsbeitrag

Bitkom erhebt ab dem Beitragsjahr 2019 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen assoziierten Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 2). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den Bitkom verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### Maßgebliche Tätigkeitsbereiche für die ordentliche Mitgliedschaft

Die für die ordentliche Mitgliedschaft maßgeblichen Tätigkeitsbereiche von Unternehmen der ITK-Branche werden in Anlage 1 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung) und von Unternehmen derjenigen Branchen, deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich von ITK getragen werden, in Anlage 2 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung) zu dieser Beitragsordnung definiert. Eine neue Abgrenzung in den Anlagen kann jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Sobald ein Unternehmen Tätigkeitsbereiche in beiden Anlagen abdeckt, ist für die Beitragsberechnung ab einem ITK-Umsatz von 5 % – gemessen am Gesamtumsatz – nur die Regelung für den Tätigkeitsbereich laut Anlage 1 maßgebend; andernfalls gilt für die Beitragsberechnung Anlage 2.

#### 1.1 Regelbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung

##### Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des Regelbeitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Arbeitnehmer, sofern nicht Sonderregelungen zu beachten sind. Für die Beitragserhebung wird der geringere der beiden Beträge in Rechnung gestellt, die sich aus der Berechnung nach Umsatzerlösen einerseits und nach Anzahl der Arbeit-

nehmer andererseits ergeben. Für Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung werden als Bemessungsgrundlagen die Umsatzerlöse und die Zahl der Arbeitnehmer herangezogen, die der jeweiligen Betriebsstätte nach den einschlägigen steuerlichen Regelungen zuzurechnen sind.

##### Umsatzbezogene Bemessungsgrundlage

Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze.

Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1 (ITK-Umsätze), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach den erzielten ITK-Umsätzen, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Verfolgt ein Mitglied nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. von dritter Seite, gelten diese Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des Bitkom im Zusammenhang stehen, neben den eigenen Umsatzerlösen ebenfalls als Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB.

##### Arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage

Die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB.

Ist nur ein Teil der Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1 beschäftigt (ITK-Beschäftigte), so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl der ITK-Beschäftigten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt 335.000 Euro (Stand: 2019). Der Faktor wird für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

## Beitragsberechnung

Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt, indem die ermittelte Bemessungsgrundlage in die folgende Beitragsstaffel übertragen wird. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend der Eckwerte aufzubringenden Beitragsanteile.

Die Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag 2019 sind nachfolgend aufgeführt. Die Eckwerte werden für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der jährlichen Preisindexänderung angepasst.

Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage (Stand: 2019) in Euro	Beitrag in % der Bemessungsgrundlage
Anteile bis 2.000.000	Mindestbeitrag
Anteile darüber bis 4.400.000	0,05 %
Anteile darüber bis 11.100.000	0,04 %
Anteile darüber bis 44.600.000	0,03 %
Anteile darüber bis 278.600.000	0,02 %
Anteile darüber bis 557.100.000	0,01 %
Anteile darüber bis 1.114.200.000	0,005 %
Anteile darüber	0,001 %

## 1.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

## 1.3 Neumitglieder

### Grundsatz

Neumitglieder können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 50 % und im darauf folgenden Jahr um 25 %. Ab dem zweiten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Jedes Unternehmen kann von der Einstiegsregelung nur einmal Gebrauch machen.

## 1.4 Konzernmitgliedschaften

Für Mitglieder, die von der Konzernmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung Gebrauch machen, gelten bei der Beitragsbemessung die folgenden Besonderheiten.

Für sämtliche Bitkom-Mitglieder, die zu dem Konzern im Sinne der Satzung gehören, wird ein Gesamtbeitrag erhoben. Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Erhebung des Gesamtbeitrags bei demjenigen Mitglied, das innerhalb des Konzerns im Sinne der Satzung die Konzernspitze bildet. Unter mehreren gleichrangigen Mitgliedern wird der Gesamtbeitrag bei demjenigen Mitglied erhoben, das dem Bitkom länger angehört.

Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag errechnet sich aus der Summe der Umsätze bzw. ITK-Umsätze bzw. aus der Summe der Arbeitnehmer bzw. der ITK-Beschäftigten sämtlicher Mitglieder, die dem Konzern im Sinne der Satzung angehören. Dividenden, die ein konzernzugehöriges Mitglied von einem ande-

ren konzernzugehörigen Mitglied vereinnahmt hat, sind bei der Ermittlung der Umsätze nicht zu berücksichtigen.

Die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage ist um Innenumsätze zwischen den konzernzugehörigen Bitkom-Mitgliedern zu kürzen.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.4 fallen, können die Einstiegsregelung gemäß Ziffer 1.3 im Beitrittsjahr beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche mit dem Bitkom-Mitgliedsunternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von § 3 Ziffer 4 der Satzung Neumitglied gemäß Ziffer 1.3 sind.

## 1.5 Beitragsregelung für ITK-Unternehmen in branchenfremden Konzernen

Soweit ein Unternehmen ITK-Leistungen innerhalb eines Konzernverbundes durchführt und die Konzernmutter außerhalb der ITK-Branche tätig ist, kann das IT-Unternehmen eine vergünstigte Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn der Außenumsatz mit fremden Dritten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

- Beträgt der Anteil der Außenumsätze höchstens 20 %, erhebt Bitkom 20 % des Regelbeitrags bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Beträgt der Anteil der Außenumsätze zwischen 20 % und 50 %, erhöht sich im gleichen Maße der Anteil des Regelbeitrags, d. h. bei 21 % Außenumsatz erhebt Bitkom 21 % des Regelbeitrags etc., jeweils bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Liegt der Außenumsatz über 50 %, gilt der Regelbeitrag.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Die Höhe des Außenumsatzes ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu testieren oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

## 1.6 Beitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche der Anlage 2 zuzuordnen sind, zahlen 10 % des nach Ziffer 1.1 ermittelten Regelbeitrags. Zugleich wird der Wert für die letzte Stufe der Beitragsstaffel auf 0,0005 % abgesenkt. Abweichend zu Ziffer 1.1 wird für den Beitrag nur die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Kredit- und Finanzinstituten und weiteren Gesellschaften im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern.

Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Absatz 1 Satz 1 HGB tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Unterposten "Gebuchte Bruttobeiträge" gemäß § 36 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.6 fallen, können die Regelungen unter Ziffer 1.3 nicht in Anspruch nehmen; Ziffer 1.4 ist nur für diejenigen verbundene Unternehmen anwendbar, die ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Anlage 2 abbilden.

## 1.7 Übergangsregelung für Mitglieder, die vor dem 31.12.2010 Mitglied geworden sind

Für Mitglieder, deren Beitrag in 2011 aufgrund des im Vergleich zum Jahr 2010 erweiterten Tätigkeitsfelds gemäß Anlage 1 mindestens um 1.000 Euro über der Summe des im Jahr 2010 gezahlten Beitrags liegt, gilt ab 01.01.2011 folgende Übergangsregelung:

Der Beitrag bemisst sich in den Jahren 2011 bis 2015 auf Basis der am 31.12.2010 geltenden Definition des Tätigkeitsfelds (Bestandsgarantie). Im Jahr 2016 werden zusätzlich 20 % des Differenzbetrags gemäß altem und neuem Tätigkeitsfeld, 2017 40 %, 2018 60 % und 2019 80 % fällig. Ab 2020 gilt der Regelbeitrag.

## **1.8 Übergangsregelung für Unternehmen, die vor dem 31.12.2014 ordentliches Mitglied geworden sind und ab 2015 mit ihren Tätigkeiten der Anlage 2 zugeordnet werden**

Für Unternehmen, die vor dem 31.12.2014 ordentliches Mitglied geworden sind und ab 2015 mit ihren Tätigkeiten der Anlage 2 zugeordnet werden, gelten ab 01.01.2015 folgende Übergangsregelungen:

- Der Beitrag bemisst sich in den Jahren 2015 bis 2019 weiterhin auf Basis der jeweils gültigen Anlage 1 der Beitragsordnung (Bestandsgarantie); sofern dieser um mindestens 1.000 Euro unter der Beitragssumme gemäß Anlage 2 liegt. Im Jahr 2020 werden zusätzlich 20 % des Differenzbetrags gemäß der Berechnung nach Anlage 1 und der Berechnung nach Ziffer 1.6, 2021 40 %, 2022 60 % und 2023 80 % fällig. Ab 2024 gilt der Regelbeitrag nach Anlage 2.
- Für Mitglieder, deren Beitrag aufgrund der Anlage 2 um mehr als 25 %, mindestens jedoch 1.000 Euro unter der Summe der im Jahr 2014 gezahlten Beiträge liegt, gilt folgende Übergangsregelung: Sie zahlen die Beiträge des Jahres 2014 abzüglich 25 % des Differenzbetrags im Jahr 2015, 50 % des Differenzbetrags im Jahr 2016, 75 % des Differenzbetrags im Jahr 2017. Im Folgejahr gilt der Regelbeitrag nach Anlage 2.

## **1.9 Bundesweite Mitgliedsverbände**

Bundesweite Mitgliedsverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,1 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen, mindestens jedoch 10.000 Euro.

Diese Regelung geht der Regelung nach Ziffer 1.2 (Mindestbeitrag) vor.

## **1.10 Gemeinnützige Forschungseinrichtungen**

Für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die über rechtlich unselbständige Institute organisiert sind, gilt folgende Regelung:

Für die Erhebung eines Gesamtbeitrags sind diejenigen Institute, die im Rahmen der Bitkom-Mitgliedschaft relevant sind, zu benennen. Soweit die Bemessungsgrundlage aller benannten Institute über 200.000.000 Euro liegt, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50.000 Euro.

## **2. Assoziierte Mitglieder**

### **2.1 Assoziierte Mitgliedsunternehmen**

Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitgliedsunternehmen und -organisationen im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung (assoziierte Mitgliedsunternehmen) gelten die Regelungen zu Ziffer 1. analog. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage auf ITK-Umsätze bzw. auf ITK-Beschäftigte kommt jedoch nicht in Betracht. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für assoziierte Unternehmen ausschließlich nach § 277 Abs. 1 HGB. Die Arbeitnehmeranzahl ergibt sich aus § 285 Nr. 7 HGB.

Assoziierte Mitglieder zahlen 50 % des sich nach Ziffer 1 ergebenden Beitrags; mindestens jedoch 2.000 Euro.

### **2.2 Beiträge für öffentliche Institutionen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer Untergliederungen, die nicht gewinnorientiert sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 Euro. Für privatrechtliche Bildungseinrichtungen beträgt der Jahresbeitrag unter der Voraussetzung

einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ebenfalls 2.000 Euro.

## 2.3 Regionalverbände

Regionalverbände im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,05 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen; mindestens jedoch 3.000 Euro.

## 2.4 Selbständige Unternehmer

Selbständige Unternehmer im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.000 Euro.

## 2.5 Beiträge für Get Started-Mitglieder

Get Started-Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 6 der Satzung zahlen einen Beitrag in Höhe von 100 Euro jährlich. Wandelt sich die Get Started-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um, beträgt der Beitrag

- im ersten Jahr nach der Get Started-Mitgliedschaft 25 % des Regelbeitrags – mindestens jedoch 500 Euro;
- im zweiten Jahr 50 % des Regelbeitrags – mindestens jedoch 1.000 Euro;
- im dritten Jahr 75 % des Regelbeitrags – mindestens jedoch 1.500 Euro.

Im vierten Jahr gilt der volle Regelbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt ab dem vierten Jahr 2.000 Euro.

## 3. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1. und 2.

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen in Ziffer 1. und 2. zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

## 4. Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsstaffel sowie der Multiplikator zur Berechnung der arbeitnehmerbezogenen Beitragsbemessungsgrundlage werden jährlich jeweils zum 1. Januar an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland festgestellten Verbraucherpreisindex (2005 = 100) angepasst. Hierbei erfolgt die Anpassung nach Maßgabe des jeweils am Anfang eines Beitragsjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index (Veränderung zum Vorjahr).

Beispiel: Anpassung zum 1. Januar 2020 nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt im Jahr 2020 veröffentlichten Indexveränderung 2019.

Die Anpassung an die jährliche Preisindexänderung gilt nicht für die Mindestbeiträge gemäß Ziffern 1.2, 1.5, 1.6, 1.9 2 und nicht für den Eckwert des Mindestbeitrages (2.000.000 Euro) laut Beitragsstaffel.

## II. BDI-Beitrag

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder sowie der Gründungs- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, darüber hinaus zur Finanzierung der BDI-Mitgliedschaft beizutragen. Hierzu führen sie einen Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz an den Bitkom ab. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für Mitglieder nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1 (ITK-Umsätze), so richtet sich die Bemessungsgrundlage gemäß der Regelung in Ziffer I.1.1 nach den erzielten ITK-Umsätzen. Sofern keine Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB mitgeteilt werden, wird die arbeitnehmerbezogene Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1.1 herangezogen. Jeweils ausgeschlossen bleiben Handels- und Leasingumsätze, die mit Fremdprodukten erzielt wurden.

Von Mitgliedern, die keine Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB erzielen oder deren Beiträge sich gemäß Ziffer I.3 ergeben, wird eine BDI-Umlage in Höhe von 10 % des Bitkom-Beitrages, den das entsprechende Mitglied im Beitragsjahr zahlt, berechnet. Mitglieder, die einen höheren Bitkom-Beitrag entrichten als in Ziffer I.1 vorgesehen ist, zahlen einen BDI-Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz.

Bei Unternehmen, bei denen die Regelungen nach Ziffer I.1.5 Anwendung finden, werden zur Berechnung der BDI-Umlage nur die Außenumsätze mit fremden Dritten herangezogen.

Von Mitgliedern im Sinne von § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung wird keine BDI-Umlage erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder gemäß Ziffern I.1.9 und I.1.10 der Beitragsordnung.

Die Höhe des abzuführenden BDI-Beitrags wird im Wesentlichen durch das Verhältnis der gemeldeten Umsätze der Bitkom-Mitglieder zur Summe der Umsätze aller BDI-Mitglieder bestimmt.

Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überdeckung der BDI-Umlage kann der Hauptvorstand einen entsprechenden Ab- bzw. Zuschlag auf die Bemessungsgrundlage (11 Euro je 500.000 Euro Umsatz) beschließen.

## III. Beitragserhebung

### 1. Erhebungszeitraum

Der Bitkom-Beitrag sowie der Finanzierungsbeitrag für die BDI-Mitgliedschaft werden jährlich erhoben. Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden, sind die Umsatzerlöse und Arbeitnehmeranzahl maßgebend, die in dem Geschäftsjahr erzielt werden, das im vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem Bitkom beitreten, zahlen jeweils den anteiligen Bitkom- sowie BDI-Beitrag. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines

Monats, so wird der volle monatliche Beitrag berechnet. Nach dem 15. eines Monats wird nur der hälftige monatliche Beitrag fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem Bitkom austreten, bleiben für dieses Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

### 2. Berechnungsbogen

Bitkom versendet zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs einen Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag und den Finanzierungsbeitrag zum BDI. Die Bögen sind von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31. März an die Geschäftsstelle des Bitkom zurückzusenden. Dabei ist neben den Umsatzangaben auch die Arbeitnehmeranzahl anzugeben.

Sendet ein Mitglied den ausgefüllten Berechnungsbogen nicht fristgemäß zurück, so ist der Bitkom berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlage ist verbindlich, sofern nicht das betreffende Mitglied bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs die Zusendung des ausgefüllten Berechnungsbogens nachholt.

### 3. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Bitkom- und BDI-Beitrag beträgt 14 Tage.

## Anlage 1

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)	
Hardware	Computer Hardware	Server Systeme	
		PCs, Tablets	
		Thin Clients	
		Notebooks	
		Handhelds	
		Wearables	
		Displays	
		Multimediaterminals	
		PC-Zubehör	
		TK-Hardware	TK-Endgeräte
			Faxgeräte
			Mobile Devices
			Mobile Networks Equipment
	Vermittlungssysteme		
	Übertragungstechnik / Breitbandtechnologien		
	Consumer Electronics Hardware	Flat-TV	
		DVD/Blu-ray Player & Recorder	
		Digitale Camcorder / Digitale Fotoapparate	
		Set-Top-Boxen	
		Portable Audio und Heim Audio	
		Spielekonsolen	



# Beitragsordnung

9

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Hardware	Consumer Electronics Hardware	Navigation
		Speichermedien
	Peripheriegeräte	Kopierer
		Drucker
		Scanner
		Multifunktionsgeräte
		Beamer
	Infrastruktur Hardware	LAN-Hardware
		WLAN-Hardware
		WAN-Hardware
		SAN-Hardware / Stagesysteme
		PBX & Key Systems
		Security-Hardware
		RZ-Equipment
	ITK-Verbrauchsmaterialien	Datenkabel
		Druckerpatronen
	ITK-Verbrauchsmaterialien	Kopierpatronen
	Groß- und Einzelhandel	Großhandel mit ITK-Geräten und Software (inkl. E-Commerce)
		Einzelhandel mit ITK-Geräten und Software (inkl. E-Commerce)

# Beitragsordnung

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
<b>Software</b>	System Infrastruktur Software	Betriebssysteme
		Systems Management Software
		Security-Software
		Virtualisierungs-Software
		Datenbankmanagementsysteme
		Integrations-Software (ETL, ESB, etc.)
		Web-Server
		Business Plattformen / Server
	Entwicklungssoftware	SDKs, APIs, Frameworks
		IDEs, Prototyping-, Mock-up-, Wireframing-Tools
		Testing, Usability, User Experience
		QS-, RE-, RM-Tools
	Anwendungssoftware	Individual-Entwicklungen
		Betriebswirtschaftliche Standardsoftware (ERP, CRM, BI etc.)
		Informationsmanagement (Portale, ECM, CMS etc.)
		Mobile Devices Software
		Kollaborationssoftware, Groupware
	Embedded Systems	Steuerung-Software
		Analyse-Software
		Hochkritische Systems
		Echtzeitbetriebssysteme
		Simulations-Software

# Beitragsordnung

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
IT-Services	IT-Consulting	IT-Strategie, Prozessoptimierung
		IT-Architektur-Beratung
		IT-Engineering-Beratung
		Training / Coaching
		Rechenzentrumsplanung
		IT-Quality-Management
	Implementierung und Systemintegration	Konfiguration, Integration, Installation
		Software Development
		IT-Quality Assurance
	Operations Management	Outsourcing
		Housingservices
		Hostingservices
	Support Services	Wartung
		Telefon Support
		ITIL-Services
Telekommunikationsdienste	Sprachdienste	Mobilfunk
		VoiP
		Betriebs-/Bündelfunk
		Resale
	Datendienste	Festnetz
		Festnetz
		Betriebs-/Bündelfunk
		Betriebs-/Bündelfunk

# Beitragsordnung

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)
Telekommunikationsdienste	Datendienste	Messaging
		Multimedia-Dienste
		Resale
		Mobilfunk
		E-Mail-Provider
		SMS-Services
		Hosted TK-Services
	Netzbetrieb	Leitungsgebundene Sprachnetze
		Leitungsgebundene Datennetze
		mobile Sprachnetze
mobile Datennetze		
TV-Kabelnetze		
Satellitendienste		
Terrestrischer Rundfunknetzbetrieb		
Mehrwertdienste		Mietleitungen
		Auskunftsdienste
Call-Center		MABEZ
		Outbound
		Inbound

# Beitragsordnung

1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene (beispielhaft)	
Neue Medien und Internetwirtschaft	Content	Video (Download, Video on Demand, Streaming)	
		Musik (Download, Streaming)	
		Spiele	
		E-Books	
		Sonstiger Content	
	E-Commerce-Lösungen	Shops & Shopsysteme	
	Dienstleistungen		Beratung und Konzeption
			Web-Redaktion
			Programmierung und Systemintegration
			Web- & Grafikdesign
			Sonstige Dienstleistungen
	Mobile und Web-Dienste		Navigation, Geodienste und Location Based Services
			Suchmaschinen
			Social Networks, Social Software und Community-Lösungen
			User Generated Content
Sonstige Dienste			
Media & Broadcast		Digital TV	
		Web-TV und mobile TV	
		IPTV	
		Internetradio	

## Anlage 2

1. Ebene	2. Ebene (beispielhaft)
<b>Energieversorgung</b>	Intelligente Stromnetze
	Smart Grids, Smart Meters
<b>Fertigungsindustrie</b>	Industrie 4.0
	IT-dominierte Medizin-, Mess- und Kontrolltechnik
<b>Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>	Investmentportale, Börsen
	Digitale Payment-Lösungen und Loyalty Programme
	Online-Versicherungsportale, InsurTech
<b>Gesundheitswesen</b>	Intelligente Gesundheitsnetze, Telemedizin
	Online-Apotheken, Ärzte-Bewertungsplattformen
<b>Handel</b>	Multi-Channel Commerce (ohne ITK)
<b>Immobilienwirtschaft und Property Technology</b>	Intelligente Haus- und Sicherheitstechnik
	Immobilienportale
<b>Landwirtschaft</b>	Precision Farming, Smart Breeding
	Digitale Land- und Melkmaschinen
<b>Luft- und Raumfahrt</b>	Digital Airport
	Digital Customer Journey Solutions
	Drohnen
<b>Touristik</b>	Online-Reiseportale, Bewertungsportale
<b>Verkehrswesen und Logistik</b>	Intelligente Verkehrsnetze
	IT-Logistik und Online-Tracking